

## 5. Personal

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Ämter stehen als Beamte, Arbeitnehmer und Dienstanfänger im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Die Stellenbewirtschaftung erfolgt durch das Staatsministerium, soweit sie nicht den Ämtern übertragen ist. <sup>3</sup>Die Ämter übernehmen darüber hinaus die Betreuung von dualen Studentinnen und Studenten sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

<sup>4</sup>Die Abteilungen und Sachgebiete werden von Beamtinnen und Beamten, die grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleitet. <sup>5</sup>Die Amtsleitung, die Abteilungsleitungen und die Sachgebietsleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse von Vorgesetzten gegenüber den ihnen zugeordneten Beschäftigten wahr.

<sup>6</sup>Das Staatsministerium bestellt die Leitung der Ämter und im Benehmen mit der jeweiligen Leitung die Abteilungsleitungen und eine Abteilungsleitung zur Vertretung der Leitung.

<sup>7</sup>Die Leitung bestellt mit Zustimmung des Staatsministeriums die Sachgebietsleitungen und den Vorsitz der Verbände für Ländliche Entwicklung.

<sup>8</sup>Die Leitung weist den einzelnen Organisationseinheiten der Ämter die erforderlichen Beschäftigten zu; sie legt Funktionen fest und regelt Vertretungen, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Festlegung getroffen ist.